

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. Mai 2023

Nr. 2023/824

## Winznau: Grundlagenbeschaffung für die koordinierte Planung von Projekten im ländlichen Raum, Zusicherung der amtlichen Mitwirkung und Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Winznau ersucht um die Zusicherung der amtlichen Mitwirkung für die Erarbeitung von Grundlagen. Diese Grundlagen sollen, unter Einbezug der Interessen im ländlichen Raum der Gemeinde Winznau, Möglichkeiten und Massnahmen bezüglich des Aussiedlungsbegehrens des Landwirtschaftsbetriebes von Christoph von Felten aufzeigen. Allfällige weitere landwirtschaftliche Begehren der Landwirte in Winznau sollen für eine bessere Koordination der Interessen ebenfalls erhoben werden.

Die Gemeinde Winznau ersucht für diese Grundlagenerarbeitung um die Zusicherung von Kantonsbeiträgen an die Kosten von 14'500 Franken.

### 2. Erwägungen

Das Vorhaben umfasst primär das Gemeindegebiet Winznau. Auslöser für die Grundlagenerarbeitung der landwirtschaftlichen Situation ist das Aussiedlungsbegehren des Betriebes von Christoph von Felten in Winznau. Im Hinblick auf die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Winznau und in Gesprächen mit den kantonalen Fachstellen des Amtes für Raumplanung (ARP) und des Amtes für Landwirtschaft (ALW) wurde festgehalten, dass in einem ersten Schritt eine Grundlagenerhebung über die landwirtschaftlichen Interessen in der Gemeinde Winznau erfolgen soll. Dies beinhaltet auch, allfällige weitere Interessen anderer Landwirte der Gemeinde Winznau zu eruieren und möglichst zu koordinieren.

Die geplante Grundlagenerhebung beinhaltet einen partizipativen Prozess (Befragung) und sie definiert Ziele und Massnahmen, welche wichtig sind als Vorarbeit für Folgeprojekte. Diese sollen zum Ziel haben, unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutz, die Bewirtschaftung zu erleichtern und die Produktionskosten zu senken.

Die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Grundlagenarbeiten und die nötige Koordination der verschiedenen Nutzungsansprüche im ländlichen Raum sind unbestritten. Die Mitwirkung, im Sinne von § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz; BGS 921.11), kann zugesichert werden. Die vorgesehenen Arbeiten werden vom ALW begleitet. Das ALW wird die übrigen beteiligten Amts- und Fachstellen nach Vorlage der Resultate zu gegebener Zeit einbeziehen.

Aufgrund der Offerte des Solothurner Bauernverbandes (SOBV) werden die geplanten Arbeiten, welche die Befragung der Landwirte, die landwirtschaftliche Interessenerhebung im ländlichen Raum und die Synthese der erhobenen Daten beinhalten, auf 14'500 Franken veranschlagt.

Das ALW beurteilt die Massnahmen als zweckmässig und notwendig. Das ALW beantragt aufgrund der landwirtschaftlichen Interessen einen Kantonsbeitrag von 35 % oder maximal 5'075 Franken zuzusichern.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8, 10 und 14 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 14'500 Franken ein Kantonsbeitrag von 35 % oder maximal 5'075 Franken bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2024 gewährt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Amt für Finanzen (2)  
Amt für Landwirtschaft (3, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)  
Amt für Raumplanung  
Bauernsekretariat Solothurn, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

### **Versand durch Amt für Landwirtschaft**

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau